Schweizerisches Bundesblatt.

31. Jahrgang. I. Nr. 6. 6. Februar 1879.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrükungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdrukerei in Bern.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend die mit Italien getroffene Handels-Uebereinkunft.

(Vom 30. Januar 1879.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mit Rüksicht darauf, daß die seit dem Jahre 1875 schwebenden und im Laufe dieses Monats in Rom wieder aufgenommenen Unterhandlungen behufs Erneuerung des Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Italien vorerst keine Aussicht haben, zum Abschluß eines definitiven Vertrages zu führen, haben die Bevollmächtigten beider Staaten, am 28. Januar Abends, in Rom folgende Uebereinkunft unterzeichnet:

„Art. 1. Die hohen vertragschließenden Theile sichern sich gegenseitig, bis zum 31. Dezember 1879, für Alles, was Bezug hat auf Einfuhr, Ausfuhr und Transit, die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

„Art. 2. Unter Vorbehalt der Erfüllung der verfassungsmäßigen Formen in den beiden Ländern, tritt gegenwärtige Uebereinkunft sofort nach Auswechslung der Ratifikationen, welche sobald als möglich in Bern stattfinden soll, in Kraft.“

Mit dieser Uebereinkunft ist nun freilich den betreffenden Interessen nur in relativer Weise Genüge gethan; allein unter den gegenwärtigen Umständen war es nicht möglich, ein günstigeres Ergebniß zu erzielen.

In der That ist zu einer Zeit wie die jezige, wo in Europa überhaupt eine allgemeine Erneuerung der Handelsverträge im Wurfe liegt, keinem der beiden Staaten die nöthige Aktionsfreiheit gegeben, um einen Konventionaltarif zu vereinbaren, der alle in das Interessegebiet der beiden Länder fallenden Artikel umfassen würde.

Italien wollte die wichtigen Kategorien der Baumwolle, Seide und Leinen vorbehalten wissen, um darüber mit einem anderen Staate Vereinbarung zu treffen, und stellte uns für diese Artikel lediglich die Behandlung der meistbegünstigten Nation in Aussicht; während inzwischen für unsere in diese Kategorien fallenden Erzeugnisse der italienische Generaltarif in Anwendung kommen sollte.

Wir unsererseits dagegen mußten, angesichts der unsichern Zukunft der eben gedachten Industrien, von den Verhandlungen ebenfalls ausschließen: den Wein, die Glasindustrie und die Krystalle, was hinwieder den Interessen des italienischen Handels nicht entsprach.

Eben in Voraussicht dieser Schwierigkeiten hatte der Bundesrath im vergangenen Dezember eine einfache Verlängerung des bisherigen Vertrages vorgeschlagen, gültig für so länge, bis sich die Lage besser abgeklärt hätte; allein die italienische Regierung hat erklärt, daß ihr eine Verlängerung dieses Vertrages über den 1. Februar 1879 hinaus unmöglich sei und seither diese Erklärung unseren Delegirten gegenüber wiederholt.

Aber auch noch in mehrfacher anderer Hinsicht hätte die Vereinbarung eines Konventionaltarifs im gegenwärtigen Zeitpunkte den Wünschen unserer Gewerbtreibenden nicht entsprochen. Ueberdies drang Italien auf den Abschluß eines Zollkartells behufs Unterdrükung des Schmuggels; allein der Bundesrath konnte ohne vorgängige Prüfung aller daherigen Folgen auf eine so schwer in's Gewicht fallende Neuerung in der Organisation unseres Zollwesens nicht eintreten.

Alles wohl erwogen, erschien es daher einerseits mit großen Uebelständen und anderseits nur mit unbedeutenden Vortheilen verbunden, wollte man sich sofort durch einen definitiven Vertrag binden. Deßhalb zogen wir obige temporäre Uebereinkunft (eine ähnliche wurde zwischen Italien und Frankreich abgeschlossen) vor.

Durch diese temporäre Uebereinkunft sind uns nun diejenigen Vortheile zugesichert, welche der kürzlich abgeschlossene österreichisch-italienische Handelsvertrag darbietet, der in Bezug auf mehrere Kategorien, wie Käse, Vieh, Lein, gegerbte Häute und einige andere unbedeutendere Artikel mehr oder minder namhafte Reduktionen des italienischen Generaltarifs einräumt.

Auch der Veredlungsverkehr zwischen den beiden Ländern findet sich hiebei in einer Weise berüksichtigt, wie es wenigstens theilweise den Wünschen unseres Handelsstandes entspricht. (S. Art. 10 des österreichisch-italienischen Vertrages.)

Sehr bedauerlich ist es dagegen allerdings, daß unsere übrigen Industriezweige, wie Baumwollzeug, Seidenwaaren, Uhrenartikel, Bijouterie u. s. w., welche in dem österreichisch-italienischen Konventionaltarif nicht vorkommen, keiner Reduktion theilhaftig sind gegenüber den neuen Zöllen für Einfuhr nach Italien.

Allein es lag, wie bereits oben angedeutet wurde, nicht in unserer Macht, die Lage zu ändern, und unsere Aufgabe konnte nur sein, sie möglichst auszunuzen.

Das neue Regime ist übrigens nur ein provisorisches und wir werden nicht ermangeln, uns dahin zu verwenden, daß dasselbe durch den definitiven Vertrag möglichst gemildert werde.

Indem wir Ihnen diese Sachlage zur Kenntniß bringen, ersuchen wir Sie, dieselbe Ihrerseits dem Handels- und Industriestande Ihres Kantons mitzutheilen und dessen Aufmerksamkeit auf den österreichisch-italienischen Vertrag hinzulenken, welcher, bis auf Weiteres, für unsere Einfuhr nach Italien und für die Zölle der Ausfuhr von dorther maßgebend sein wird, und dessen wesentlichen Inhalt wir in einer der nächsten Nummern des Bundesblattes veröffentlichen werden.

Was unsere Einfuhr nach Oesterreich betrifft, mit welchem Staate die Schweiz auf dem Fuße eines Meistbegünstigungsvertrags steht, so wird eine spätere Mittheilung dem Publikum eintretendenfalls die Modifikation zur Kenntniß bringen, welche der österreichisch-italienische Konventionaltarif am gegenwärtigen Stande der Dinge herbeiführen könnte.

Wir benuzen im Uebrigen diesen neuen Anlaß, getreue, liebe Eidgenossen, um Sie unserer freundeidgenössischen Gesinnung zu versichern und Sie sammt uns in den Machtschuz Gottes zu empfehlen.

Bern, den 30. Januar 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Schweizerisch-Italienischer Handelsvertrag.

In Folge des zwischen der Schweiz und Italien am 28. Januar abhin abgeschlossenen Handelsvertrages, mit welchem gegenseitig bis 31. Dezember 1879 in Bezug auf Import, Export und Transit die Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation zugesichert worden ist, finden die zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien für die Einfuhr nach Italien, sowie für die Ausfuhr aus Italien vereinbarten Zölle (Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vom 27. Dezember 1878) auch für die in Italien aus der Schweiz importirten Waaren Anwendung. Nachstehend folgen die betreffenden Konventionalzölle:

Zölle bei der Einfuhr nach Italien.

Nummer.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
			Fr. Rp.
1	Mineralwässer, natürliche oder künstliche, und gashaltige Wässer . .	100 Kil.	—. 50
2	Weine:		
	a. in großen oder kleinen Fässern	Hektoliter	5. 77
	b. in Flaschen	Hundert	18. —
3	Bier:		
	a. in großen oder kleinen Fässern	Hektoliter	2. —
	b. in Flaschen	Hundert	2. —
4	Branntwein:		
	a. weder versüsst noch aromatisch gemacht, in großen oder kleinen Fässern	Hektoliter	12. —
	b. versüsst oder aromatisch gemacht, in großen oder kleinen Fässern	"	25. —

Nummer.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag. Fr. Rp.
	c. jeder Art, in Flaschen:		
	1) über 1/2 Liter bis zu 1 Liter Rauminhalt	Hundert	25. —
	2) von 1/2 Liter oder weniger Rauminhalt	„	18. —
5	Oele, fette:		
	a. Olivenöl	100 Kil.	3. —
	b. andere	„	6. —
6	Cichorien und jedes andere Kaffeesurrogat, getroknet oder auch gemahlen	„	5. —
7	Bleioxyd (Bleiglätte)	„	2. —
8	Kohlensaures Blei (Bleiweiß) . . .	„	5. —
9	Geschwefeltes Queksilber (Zinnober)	„	25. —
10	Zündhölzchen	—	frei
11	Kräuter, Blüthen, Blätter, Flechten und Wurzeln, medizinische . .	100 Kil.	2. —
12	Harze, europäische, roh	„	1. —
13	Seife:		
	a. gemeine	„	6. —
	b. andere	„	12. —
14	Siegellak	„	30. —
15	Hölzer, Wurzeln, Rinden, Blätter, Flechten, Blüthen, Kräuter und Früchte, zum Gebrauche der Gerberei und Färberei, nicht gemahlen	—	frei
16	Bleistifte:		
	a. nicht gefaßte	100 Kil.	10. —
	b. gefaßte	„	30. —
17	Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle und der Jute:		
	a. roh	—	frei
	b. gehechelt	—	frei
18	Seilerwaaren und Tauwerk aus Hanf und Flachs, auch getheert . . .	100 Kil.	3. —

Nummer.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
			Fr. Rp.
19	Neze	100 Kil.	4. —
20	Garne von Flachs oder Hanf, einfach, roh, geäschert oder gebleicht	"	11. 50
21	Garne von Flachs oder Hanf, einfach, gefärbt	"	17. 10
22	Gezwirnte Garne, roh, geäschert oder gebleicht	"	25. 10
23	Gezwirnte Flachs- oder Hanfgarne, gefärbt	"	34. 65
24	Glatte Hanf- oder Flachsgewebe mit höchstens 5 Kettenfäden im Raume von 5 Millimeter:		
	a. roh oder gebleicht, mit Ausnahme der Pakleinwand . . .	"	23. 10
	b. Pakleinwand, Gurten und Schläuche	"	12. —
	c. gefärbt oder färbig gewebt . .	"	38. —
25	Glatte Hanf- oder Flachsgewebe mit mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter:		
	a. roh, gebleicht oder theilweise aus gebleichtem Garn . . .	"	57. 75
	b. gefärbt oder färbig gewebt . .	"	90. —
26	Bedrukte Flachs- oder Hanfgewebe	"	115. —
27	Gestikte Flachs- oder Hanfgewebe .	"	250. —
28	Wachstuch aus Flachs oder Hanf:		
	a. für Fußböden, getheerte Gewebe	"	20. —
	b. von jeder anderen Art . . .	"	40. —
29	Wirk- und Posamentirwaaren aus Flachs oder Hanf	"	110. —
30	Knopf- und Bandwaaren aus Flachs oder Hanf	"	100. —
31	Genähte Gegenstände (Konfektion) aus Flachs oder Hanf	—	Wie die Gewebe, aus denen sie bestehen, mit einem Zollzuschlag von 10 Percent.

Nummer.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
			Fr. Rp.
32	a. Wollengewebe aus Streichgarn	100 Kil.	150. —
	b. Wollengewebe aus Streichgarn mit Baumwollkette	„	100. —
33	Gewebe aus Pferdehaar zu Siebböden	„	30. —
34	Genähte Gegenstände (Konfektion) aus Wolle	—	Wie die Gewebe, aus denen sie bestehen, mit einem Zollzuschlag von 10 Percent.
35	Holzkohlen	—	frei
36	Brennholz	—	frei
37	Kunstschreinerholz, gesägt	100 Kil.	4. —
38	Eingelegte Bretter oder Tafeln, für Fußböden	„	4. —
39	Holz, gemeines, roh, gesägt, vierkantig gemacht, einfach mit der Axt behauen oder vorgerichtet .	—	frei
40	Holz in dünnen Brettern zu Schachteln, Siebreifen u. dgl., ebenso in Reifen von jedweder Länge . .	—	frei
41	Möbel, nicht gepolsterte:		
	a. aus gebogenem Holz, auch polirt, mit oder ohne Stuhlrohr . .	100 Kil.	7. 50
	b. aus gemeinem Holz, andere .	„	13. —
42	Ruder, Pfähle, Stangen	—	frei
43	Geräthe und Arbeiten aus gemeinem Holz, verschiedene:		
	a. weder polirt noch bemalt . .	—	frei
	b. andere	100 Kil.	8. —
44	Kurzwaaren aus Holz, mit Inbegriff der Kinderspielwaaren aus Holz .	„	40. —
45	Personenwagen für gewöhnliche Straßen:		
	a. mit zwei Rädern	Stük	33. —
	b. mit vier Rädern und vier Federn	„	110. —
46	Korbflechterarbeiten, grobe . . .	—	frei
47	Halbzeug von Holz, Stroh und anderen ähnlichen Substanzen . .	—	frei

Nummer.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
			Fr. Rp.
48	Papier:		
	a. weißes, oder im Zeug gefärbtes, von jeder Qualität	100 Kil.	10. —
	b. bemaltes, vergoldetes oder buntes, und Tapetenpapier . . .	"	25. —
	c. Lösch- und grobes Pakpapier .	—	frei
49	a. ordinäre Pappendekel aller Art	—	frei
	b. feine Pappendekel aller Art .	100 Kil.	8. —
50	Bücher, gedrukte, ungebunden oder einfach geheftet	—	frei
51	Bücher, nicht gedrukte (Register):		
	a. geheftet oder in Pappe gebunden	100 Kil.	10. —
	b. in Leder oder Pergament gebunden	"	15. —
	c. in jeder anderen Art gebunden	"	100. —
52	Häute und Felle:		
	a. rohe, frische oder trokene, nicht geeignet zu Pelzwerk	—	frei
	b. rohe, frische oder trokene, zu Pelzwerk	100 Kil.	5. —
53	Sattlerarbeiten, mit Ausnahme von Pferdegeschirr und Sätteln . . .	"	50. —
54	Arbeiten aus unbehaart gegerbten Fellen, mit Ausnahme der Handschuhe, der Schuhwaaren, der Koffer und der Kurzwaaren aus Leder .	"	50. —
55	Bruch, Hammerschlag und Feilspäne von Eisen, Gußeisen und Stahl .	—	frei
56	Roheisen und Eisenguß:		
	a. Roheisen	—	frei
	b. roher Eisenguß	100 Kil.	4. —
	c. Gußeisen, polirt, abgedreht, verzinnt, emaillirt oder lakirt, auch in Verbindung mit anderen Metallen	"	5. —
57	Eisen in Masseln und Stahl in Blöken	"	2. —

Nummer.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
			Fr. Rp.
58	Eisen:		
	a. gewalzt oder gehämmert (Stäbe von mehr als 5 Millimeter Durchmesser), und Stangen von jedweder Dimension	100 Kil.	4. 62
	b. in Stäben (mit Einschluß des Drahtes) von 5 oder weniger Millimeter Durchmesser oder Breite	"	8. —
	c. in Platten von 4 Millimeter Stärke und darüber	"	4. 62
	d. in Platten von weniger als 4 Millimeter Stärke, und auch in Röhren	"	8. —
59	Eisen und Stahl, geschmiedet, als: Radachsen, Anker, Ambosse und andere rohe Arbeiten	"	7. —
60	Eisen- und Stahlschienen für Eisenbahnen	"	3. —
61	Eisen von zweiter Verarbeitung (Eisenwaaren):		
	a. einfaches	"	11. 80
	b. mit anderen Metallen verbunden	"	14. —
62	Blech oder Eisenplatten, überzogen mit Zinn, Zink oder Blei (Weißblech):		
	a. nicht bearbeitet	"	10. 75
	b. bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen Metallen	"	16. —
63	Stahl:		
	a. in Stangen, Stäben, Platten und Draht	—	wie Eisen, je nach den Dimensionen.
	b. in Federn jeder Art	"	15. —
	c. anders bearbeitet	"	25. —

Nummer.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag. Fr. Rp.
64	a. Sensen und Sicheln	100 Kil.	10. —
	b. Andere Geräthe und Instrumente für gewerbliche, künstlerische und landwirthschaftliche Zweke, von Eisen oder Stahl oder von Eisen und Stahl	"	12. —
65	Nikel und dessen Legirungen mit Kupfer und Zink (Pakfong, Argentan):		
	a. in Würfeln, Klumpen und Bruchstüken	"	4. —
	b. in Blättern, Stäben und Draht	"	10. —
	c. in anderen Arbeiten	"	60. —
66	a. Dampfmaschinen, unbewegliche, mit oder ohne Kessel, und hydraulische Motoren	"	6. —
	b. Dampfmaschinen, bewegliche (mit Inbegriff der Tender), Lokomobilen und Maschinen für die Schiffahrt, mit oder ohne Kessel	"	8. —
	c. andere Maschinen und abgesonderte Theile von Maschinen	"	6. —
67	Apparate aus Kupfer oder anderen Metallen zum Erwärmen, Raffiniren, Destilliren etc.	"	10. —
68	Einzelne Kessel aus Eisen- oder Stahlplatten, mit oder ohne Siedevorrichtung oder Vorwärmer . . .	"	8. —
69	Eisenbahnwägen:		
	a. für Waaren oder Gepäk . .	"	7. —
	b. für Reisende	"	13. —
70	Bausteine, roh, gesägt, behauen oder polirt, mit Inbegriff der Statuen .	—	frei
71	Dach- und Mauerziegel, Fliesen und Röhren aus Terracotta	—	frei

Nummer.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
			Fr. Rp.
72	Andere Arbeiten aus gemeinem Thon (Schmelztiegel, Krüge, Stubenöfen etc.)	100 Kil.	1. 50
73	Porzellanwaaren, weiße	"	12. —
74	Tafeln von Glas oder Krystall:		
	a. nicht geschliffene (trübe) von 4 Millimeter Dike oder darüber	"	3. 75
	b. geschliffene, nicht belegte . .	"	20. —
75	Geschliffenes und belegtes Spiegelglas mit Inbegriff der eingerahmten Spiegel	"	35. —
76	Glas und Krystallwaaren:		
	a. einfach geblasene oder gepreßte, weder färbig, noch geschliffen, noch gravirt	"	7. —
	b. färbige, geschliffene, bemalte, emaillirte, vergoldete, versilberte	"	11. —
77	Glas, Krystall und Email in Perlen (Conterie), geschnitten nach Art der Gemmen, oder Prismen für Leuchter, und andere ähnliche Arbeiten	"	30. —
78	Stärke	"	3. —
79	Früchte, frische, einschließlich der Trauben	—	frei
80	Trokne Früchte, mit Ausnahme der Mandeln, Nüsse, Haselnüsse und anderer ölhaltiger Früchte, der Trauben und der Feigen . . .	100 Kil.	2. —
81	Oelkuchen und dergl. Rükstände von öligen Substanzen	—	frei
82	Pferde	—	frei
83	Ochsen und Stiere	Stük	15. —
84	Kühe	"	7. 50
85	Färsen und junge Stiere	"	5. —
86	Kälber	"	2. —

Nummer.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
			Fr. Rp.
87	Schafvieh und Ziegen	Stük	—. 20
88	Fleisch, gesalzen oder geräuchert, oder in anderer Weise zubereitet	100 Kil.	20. —
89	Fische, frische, jeder Art	—	frei
90	Butter, frische	100 Kil.	5. —
91	Käse	„	8. —
92	Honig jeder Art	„	5. —
93	Schwämme, gemeine	„	15. —
94	Kurzwaaren:		
	a. gemeine (mit Ausnahme derjenigen aus Holz und der Kinderspielwaaren aus Holz) . . .	„	60. —
	b. feine	„	120. —
95	Tafelförmige, aufrechtstehende und flügelförmige Pianos	Stük	80. —
96	Andere musikalische Instrumente, mit Ausnahme der Kirchenorgeln, der tragbaren Orgeln und der Harmoniums	„	1. —
97	Kautschuk und Guttapercha, bearbeitet in Posamentirwaaren, elastischen Bändern und Geweben .	100 Kil.	115. 50
98	Kautschuk und Guttapercha in anderen Arbeiten, mit Inbegriff von Bekleidungsgegenständen und Schuhwaaren	„	32. —
99	Filzhüte	100 Stük	50. —

Zölle bei der Ausfuhr aus Italien.

Nummer.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
			Fr. Rp.
1	Borsäure	100 Kil.	2. 20
2	Seesalz und Steinsalz	"	0. 22
3	Weinstein und Weinhefen	"	2. 20
4	Materialien zum Gerben oder Färben, nicht gemahlen	"	0. 27
5	Materialien zum Gerben oder Färben, gemahlen	"	0. 55
6	Seide, roh und gezwirnt	"	38. 50
7	Seidenabfälle, roh und gekämmt .	"	8. 80
8	Hadern aller Art	"	8. 80
9	Häute und Felle, frisch oder troken	"	2. 20
10	Eisenerz	1000 Kil.	0. 22
11	Bleierz	"	2. 20
12	Kupfererz	"	5. 50
13	Schwefel	100 Kil.	1. 10
14	Sämereien (Körner zum Säen) . .	"	1. 10
15	Ochsen und Stiere, im Gewichte unter 250 Kilo	Stük	4. —
16	Ochsen und Stiere, andere . . .	"	5. 50
17	Kühe, im Gewichte unter 150 Kilo	"	3. —
18	Kühe, andere	"	4. 40
19	Färsen und junge Stiere	"	2. 20
20	Kälber	"	1. 10
21	Schweine, bis zu 20 Kilo Gewicht .	"	0. 55
22	Schweine, über 20 Kilo Gewicht .	"	1. 10
23	Frisches Fleisch und Geflügel . .	100 Kil.	2. 20
24	Käse	"	2. —

Schlussprotokoll.

Zum Zolltarif für die Einfuhr nach Italien.

1. Der aus Anlaß der inneren Steuer von versüßtem oder parfümirten Alkohol und von Alkohol jeder Art in Flaschen erhobene Zollzuschlag wird auf Grund der Annahme eines Alkoholgehaltes von 70 Graden (Hunderttheilen) bemessen.

2. Terpentinöl wird mit keinem höheren Zolle als mit Fr. 3 per 100 Kilogramm belegt werden.

3. Die mit Oel getränkten Leinen- oder Hanfgewebe werden wie das Wachstuch für Fußböden (Nr. 28 a) behandelt.

4. Die geköperten Leinen- und Hanfgewebe und die Damaste werden ebenso wie die glatten Gewebe behandelt.

5. Die sogenannten schiavine, gemeine Deken aus kalzinirter Wolle, ganz weiß oder mit einfachen färbigen Randstreifen, werden bis zur Menge von jährlich 400 metrischen Zentnern zum Zolle von Fr. 22. 50 per 100 Kilogramm zugelassen, unter Voraussezung reziproker Behandlung der italienischen schiavine in Oesterreich-Ungarn und unter der Bedingung, daß der Ursprung aus Oesterreich-Ungarn durch Zeugnisse der zuständigen Behörden nachgewiesen wird.

6. Schwarze Shawls und Tücher aus Schafwolle, mit ordinärer Seidenstikerei in einer einzigen Eke, auch mit Seidenfransen versehen, werden nach der Gattung des Gewebes, unter Außerachtlassung der Stikerei und der Fransen, verzollt.

7. Platten, Tafeln und Streifen von gemeinem Holz zum Fournieren fallen nur dann unter die Nummer 37, wenn sie dünner als 2 Millimeter sind.

8. Unter der Nummer 39 sind auch gehobelte Holzgegenstände, soferne sie noch nicht fertige Arbeiten bilden, begriffen, ferner geschnittene oder gesägte Holzplatten oder Tafeln von 2 Millimeter Dike und darüber.

9. Schindeln fallen unter Nr. 40.

10. Schaufeln, Gabeln, Rechen, Schüsseln, Löffel, Näpfe und andere Gegenstände des Hausgebrauches, Handhaben von Geräthen und Werkzeugen, mit oder ohne Zwingen, dann gemeine Holzschuhe gehören je nach ihrer Bearbeitung unter die beiden Positionen 43 a und b.

Die unter Nr. 43 begriffenen Artikel können auch mit Beschlägen, Reifen oder anderen Nebenbestandtheilen von gemeinen Metallen versehen sein.

11. Als ordinärer Pappendekel werden die Pappe in Masse und die aus gekautschten, nicht zusammengeleimten Schichten hergestellten Dekel verstanden. Alle aus zusammengeleimten Papierschichten hergestellten oder mit Papier überzogenen Pappen gehören unter die feinen.

12. In Leinwand gebundene Bücher werden wie kartonnirte (Nr. 51 a) behandelt.

13. Holzkohlen-Roheisen wird gleich dem mit Steinkohlen erzeugten behandelt.

14. Die in der Position 52 b) des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes enthaltenen Artikel, als: Luppeneisen (Masseln, Rohzaggel) und Millbars fallen unter die Nr. 57 des Tarifes A, soferne sie nicht von den Schlaken gereinigt sind.

Auch Ingots sind unter dieser Nummer (57) begriffen.

15. Die rechtekigen, vierekigen, sechs-, achtekigen und dergleichen Stäbe fallen nur dann unter die Nr. 58 b), wenn sie eine Seite von 5 Millimeter oder weniger haben.

16. Unter den Nummern 58 und 59 ist das Eisen begriffen, welches einfach gewalzt oder geschmiedet ist; jede weitere Bearbeitung nach dem Schmieden oder Walzen macht das Eisen zum Eisen zweiter Fabrikation. Stüke von gewalztem oder geschmiedetem Eisen zur Konstruktion von Waggons, Brüken, Maschinen oder Bauten fallen unter Nr. 58 und 59, wenn sie nicht gelocht oder anderweitig bearbeitet sind. Die T- und DoppelT-Eisen gehören in die Position 58 a). Die mit der Hand geschmiedeten Nägel, die Pflugschareisen und die Tyres (Radkranzeisen) fallen unter Nr. 59. Die Drahtstiften, Heugabeln und Hauen fallen unter Nr. 64 b). Ketten werden als Eisen zweiter Fabrikation (Nr. 61) behandelt.

17. Die Klempnerwaaren fallen unter Nr. 62 b).

18. Italien behält sich bezüglich der Zollbehandlung des gehärteten Stahles die Freiheit der Entschließung vor.

19. Einfach geblasene oder gepreßte Glas- und Krystallwaaren fallen auch dann noch unter Nr. 76 a), wenn sie am Rande, Boden

oder Stöpsel abgeschliffen oder abgerieben sind. Unter diese Position fallen auch die Flaschen aus weißem Glase.

20. Für Castradina (getroknetes und gesalzenes [pepökeltes] Fleisch von Schafvieh) wird ein ermäßigter Zoll von Fr. 5 per 100 Kilogramm für eine jährliche Einfuhrmenge bis zu 4000 metrischen Zentnern zugestanden. Die Anwendung dieses Begünstigungszolles ist jedoch an die Vorweisung von Ursprungscertifikaten gebunden.

21. Preßhefe wird zollfrei zugelassen.

22. Die gesalzenen sardelle, acciughe, bojane, scoranze, sgombri, lanzarde, angusigole, maride, robi und suri werden zollfrei zugelassen.

23. Der, Brindza genannte, Schaf- oder Ziegenkäse von brökeliger Masse wird zum Zolle von Fr. 3 per 100 Kilogramm unter der Bedingung zugelassen, daß der Ursprung dieses Produktes aus Oesterreich-Ungarn durch Certifikate der zuständigen Behörden nachgewiesen wird. Die zu diesem ermäßigten Zollsaze in Italien zugelassene Menge darf 800 metrische Zentner per Jahr nicht überschreiten.

24. Pfeifen aus Thon, Fayence (Majolika) oder Porzellan, auch mit Reifen oder Dekeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen werden als Waaren aus Thon, Fayence oder Porzellan behandelt. Dekel und andere Nebenbestandtheile aus Nikellegirungen an solchen Pfeifen werden nicht als versilbertes Metall betrachtet.

25. Hölzerne Knöpfe aller Art werden als Holzarbeiten, je nach ihrer Bearbeitung behandelt. Knöpfe aus Bein, Hörnern, Steinnuß, Papiermâché und ähnlichem Materiale, ferner Pfeifenrohre aller Art mit Mundstüken aus Bein, Horn oder Holz fallen unter die Kurzwaaren aus Holz.

26. Brieftaschen, Geldtäschchen, Cigarrentaschen, Notizbüchelchen und ähnliche Lederarbeiten (mit Ausnahme jener aus Juchten) mit gemeinen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen montirt, werden als gemeine Kurzwaaren verzollt. Nebenbestandtheile aus Nikellegirungen an solchen Gegenständen werden nicht als versilbertes Metall betrachtet.

27. Ordinäre, nicht garnirte Bauernfilzhüte werden bei ihrer Einfuhr über die Grenze Tyrols nach Italien zum ermäßigten Zollsaze von 15 Centimes per Stük unter der Bedingung eingelassen, daß ihr Ursprung aus Tyrol durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen wird.

Zum Zolltarif für die Ausfuhr aus Italien.

Italien behält sich das Recht vor, Ausfuhrzölle von folgenden Artikeln einzuheben:

1. Hörner, Knochen u. dergl. Materialien.
2. Gegenstände für Sammlungen.

Bern, den 30. Januar 1879.

Schweiz. Handels- & Landwirthschaftsdepartement.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend die mit Italien getroffene Handels-Uebereinkunft. (Vom 30. Januar 1879.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1879
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	06
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	06.02.1879
Seite Page Pagina	139-155
Ref. No	10 010 214

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.